

Hinweise zur Anwendung der GOÄ und UV-GOÄ bei der Anfertigung einer p.-a-Thoraxaufnahme und Low-dose-Computertomografie (LD-HRCT) im Zusammenhang mit Untersuchungen nach den DGUV-Grundsätzen (Mineralischer Staub G 1.1, G 1.2 und G 1.3)

1. Die GVS macht darauf aufmerksam, dass die Grundlage für die Abrechnung der Gebühren für Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 09.02.1996 ist. Die Unfallversicherungsträger sehen sich nach § 11 GOÄ als „öffentliche Leistungsträger“ bzw. als „ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger“. Die Höhe der Gebühren bemisst sich somit nach dem Einfachen des Gebührensatzes.

Die Befundmitteilung oder der einfache Befundbericht mit Angaben zu Befund(en) und zur Diagnose ist Bestandteil der Leistungen und nicht gesondert berechnungsfähig.

2. Der Grundsatz G 1.2 (Asbestfaserhaltiger Staub) sieht im Untersuchungsumfang u. a. eine p.-a-Thoraxaufnahme vor. Diese gilt als obligatorischer Bestandteil der Vorsorgeprogramme. Die Gebühr beträgt nach Ziffer 5135 GOÄ 16,32 €, ggf. zzgl. Ziffer 5298 GOÄ (Zuschlag bei Anwendung digitaler Radiografie) 4,08 €.

Die Seitenaufnahme ist in Abhängigkeit von der individuellen Fragestellung ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten nur fakultativ einzusetzen. Auf den „Anhang zur radiologischen Diagnostik“, abgedruckt im Grundsatz G 1.1 wird hingewiesen.

3. Gemäß DGUV-Grundsatz G 1.2 (Asbestfaserhaltiger Staub) kann im Einzelfall im Rahmen der Nach- bzw. nachgehenden Untersuchung die Anfertigung eines LD-HRCT indiziert sein. Untersuchung und Befundung müssen standardisiert erfolgen, wobei die internationale CT-Klassifikation ICOERD zu verwenden ist.

Auf die „Empfehlungen der AGDrauE der DRG/04-2002; Modifikation 12-2010“, die „Kurzfassung zur HRCT-Kodierung (ICOERD) – Ausgabe 05/2012 der AGDRauE“ und die Empfehlung für die Begutachtung asbestbedingter Erkrankungen nach der „Falkensteiner Empfehlung“ wird verwiesen. Hinweis: Primäre KM-Gabe im Rahmen von Vorsorge- und Gutachten-Untersuchung ist nicht indiziert!

4. Eine nach diesen Grundsätzen angefertigte LD-HRCT kann mit der Gebühr in Höhe von 158,76 € nach Ziffer 5371 der UV-GOÄ (Allg. Heilbehandlung) abgerechnet werden. Bei zusätzlicher Beurteilung der LD-HRCT nach ICOERD kann der erhöhte Gebührensatz der Besonderen Heilbehandlung abgerechnet werden (197,56 € nach Ziffer 5371 der UV-GOÄ).

Augsburg, März 2014

GVS - Gesundheitsvorsorge - (vormals ZAs)
c/o Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse (BG ETEM)
Verwaltungszentrum Augsburg
Oblatterwallstraße 18
86153 Augsburg

Telefon: 0821 3159-7300
Telefax: 0821 3159-1761
E-Mail: gvs@bgetem.de
Internet: <http://gvs.bgetem.de>